



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
(Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 605 i. V. - 212-29 234 50-8
Meine Nachricht vom:

Stephanie Hinrichsen
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-3290

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

13 Juli 2006

Libanon;

hier: Abschiebungsstopp-Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Libanon und einer Ad-hoc-Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes ordne ich gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG an, dass Abschiebungen in den Libanon für die Dauer von drei Monaten, d. h. bis zum 19. Oktober 2006, auszusetzen sind.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, 2 Nm. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Diese Anordnung gilt nur für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist.

Dirk Gärtner